https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ_ZH_NF_I_1_11_028.xml

28. Mandat der Stadt Zürich betreffend Rebbau und Weinfärbeverbot 1663 März 12

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund der zahlreichen neuen Reben, was zur Verdrängung des Ackerbaus und zu Hungersnöten geführt hat, ein erneuertes Mandat betreffend Rebbau. Künftig ist das Einschlagen von neuen Reben in Hauptzelgen verboten. Es sollen zudem qualitativ hochwertige Rebsorten angebaut werden und die schlechteren Sorten schrittweise entfernt werden. Es ist auch weiterhin nicht erlaubt, gleichzeitig Lehenreben und eigene Reben zu haben, weswegen sich die Weinbauern für eine Form entscheiden sollen. Getreidevorschüsse, welche die Ämter den Weinbauern für die Neuanpflanzung von Reben gewähren, sollen künftig nicht mehr zulässig sein, da der Kredit oftmals mit schlechtem Wein beglichen wurde. Ausnahmsweise ist es erlaubt, die Vorschüsse mit Getreide, Bargeld oder gutem Wein zurückzuzahlen. Das Färben von Weisswein oder das Hinzufügen von Zusätzen zum Wein ist auch weiterhin verboten. Zuletzt wird festgehalten, dass das Mandat an allen weinproduzierenden Orten am Sonntag, den 22. März 1663 von der Kanzel verlesen werden soll.

Kommentar: Im Herrschaftsgebiet Zürich nahm die kleinregionale Spezialisierung von Sonderkulturen wie der Weinbau seinen Anfang im Spätmittelalter. Angebaut wurde Wein hauptsächlich in der Nähe von Umschlags- und Absatzzentren, wie um die Stadt Zürich, im Limmattal, am Zürichsee und im Weinland. Der arbeitsintensive, aber hochproduktive Weinbau erfolgte in Eigenbau oder Teilbau. Beim Teilbau dominierte die sogenannte Halbpacht, bei der die Weinbauern als Reblehensnehmer die Hälfte des gekelterten Weins als Pachtzins an die Reblehensherren – neben weltlichen und geistlichen Institutionen waren dies meist kapitalkräftige städtische Bürger – abliefern mussten. Die andere Hälfte des Weins verkauften die Bauern zu einem durch die sogenannte Weinrechnung festgelegten Preis an die städtische Obrigkeit (zur Weinrechnung vgl. das Weinmandat von 1697, SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 33).

Im 18. Jahrhundert erfolgte eine Verlagerung vom Ackerbau zum lukrativen Weinbau. Dies erwies sich jedoch für die städtische Obrigkeit als ein Dilemma. Während die Ratsmitglieder als Reblehensherren den Wein, welchen sie als Pachtzins erhielten, gewinnbringend weiterverkaufen wollten, führte die Verdrängung des Ackerbaus gleichzeitig zu Versorgungsengpässen und Hungersnöten. Um den Weinbau nicht unkontrolliert wachsen zu lassen, erfolgten schon seit dem 15. Jahrhundert obrigkeitliche Verbote des Einschlagens neuer Reben. Während jedoch im vorliegenden Mandat lediglich ein Verbot ohne konkrete Bussandrohung formuliert ist, enthält das Mandat betreffend Weinbau von 1703 eine Busse von 200 Pfund (StAZH III AAb 1.7, Nr. 19).

Seit etwa dem 17. Jahrhundert lässt sich des Weiteren die Tendenz beobachten, dass die Weinbauern die ergiebigeren, aber qualitativ minderwertigen Weinsorten anbauten. Dies stellte nicht nur für die Reblehensherren, sondern auch für zahlreiche obrigkeitliche Ämter ein Problem dar. Es war nämlich üblich, dass die Ämter den Weinbauern Betriebskredite in Form von Getreidevorschüssen gewährten, welche die Bauern dann in Form von schlechtem und kaum verkäuflichem Wein zurückbezahlten.

Insgesamt kann die obrigkeitliche Weinpolitik laut Klaus Sulzer als Agrarprotektionismus bezeichnet werden. Geschützt wurden damit allerdings nicht nur die Lehensherren, welche als Hypothekargläubige Interesse an qualitativ hochwertigem Wein hatten, sondern auch die Weinbauern selbst. Dies lässt sich vor allem an den zahlreichen Einfuhrverboten für fremden Wein, wie sie seit dem 17. Jahrhundert ausgesprochen wurden, sehen (zu den Einfuhrverboten das Weinmandat von 1700 vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 35). Zum Weinbau in Zürich vgl. HLS Weinbau; Irniger 1996, S. 70-72, 89-90 und 98-103; Sulzer 1944, S. 76 und 86-93.

Das vorliegende Mandat enthält auf der Rückseite handschriftliche Ergänzungen, die darauf hinweisen, dass insgesamt 240 gedruckte Exemplare gefaltet und versiegelt an zahlreiche Vögte, Amtleute, Gerichtsherren und Pfarrer versendet wurden.

Wir Burgermeister und Raht der Statt Zürich: Entbietend allen und jeden unseren / Ober- und Undervögten / Amtlühten / Weiblen / und anderen Nachgesezten

/ auch übrigen unseren angehörigen Underthanen / unseren günstigen willen / gruß / und alles guts / auch darby zuvernemmen: Demnach Wir uß sonderbarer / zu der befürderung des wolstands gemeiner unserer lieben Burger- und Landschaft habender begird / nebend anderem auch wol und ryfflich erwogen 5 / was maassen unsere zulassung / daß man die zyt und jahr hero an vilen underschidenlichen enden und ohrten in unseren Grichten und Gebieten / auch mit nammen in den Haubtzelgen / wo zuvor trokne Frücht gewachsen / nach jedesse gutbedunken / neue Råben ynschlagen und pflanzen mögen / gemeiner Statt und dem Land / auch denjenigen selbsten / von denen es beschehen / mehr nachtheil und schaden / alß aber nuzzen und frommen bringen / und hernachfolgende beschwerden und ungelegenheiten dahero entstehen thuyind / benantlich der abgang und verminderung des zu des menschen erhaltung vil nohtwendigeren Ackerbaws / in dem nicht nur desto weniger felds darzu angeblumt / sonder auch der von dem vieh herfliessende / und darzu gewidmete baw (reverenter) demselben entzogen / und in die Råben verwendt wird; darauß demnach folget der bev vilen hußhaltungen sich vermehrende brotmangel: Item die uß dem überfluß des nicht-verkäufflichen wyns entspringende liederlichkeit / da mancher sich an den wyn gewendt / dessen er hiebevor gar wol entrahten konnen: danacher auch nicht nur allerley ungemachs / zerwurfnussen / und anders derglychen / sonder viler hußhaltungen / die veruffahlet werden mussend / gånzlicher undergang verursachet werden: zugeschwygen / daß auch dardurch zu der nachkommenden schaden / die hölzer um so vil mehr eröset und entblößt werdend:

Daß wir hieruf uß erzellten / und mehr anderen allhie ynzuführen unnohtwendigen grunden und ursachen bewegt worden / hierinn Oberkeitliches ynsehen zuthun / und mit nammen / wie hiemit beschicht / alles ynschlagen neuer Råben / wo zuvor keine gewesen / sonderlich aber in den Haubtzelgen / wo bisher trokne Frücht gewachsen / gånzlich zuverbieten / in dem unzwyfenlichen versehen / daß månniglicher der unseren dise unsere wolmeinenheit selbsten für nohtwendig erkennen / dero nachzukommen ihme angelegen syn lassen / und uns im widrigen fahl zu Oberkeitlicher empfindtnuß nicht veranlassen werde. Um daß aber demnach die zyt und jahr hero / nicht allein in den neu-yngeschlagnen Råben keine edle und gute gewächß gepflanzet / sondern auch vast an allen ohrten die von altem hero sich dort befundene gute und edle Råben hinweg gethan / und an dero statt andere und schlechtere gezüchtet worden / uß der falschen ynbildung / wyl die guten gewächß weniger wyn gebind / alß aber die schlechten / man derowegen von den schlechteren auch mehreren gnuß wurde haben konnen / und aber die zyt hero die erfahrung das widerspil bezuget / in dem der ein und ander Råbmann synen wyn nicht mehr zu nuzzen syner hußhaltung anbringen und verkauffen konnen / wie etwann vor disem beschehen / und auch by dem jenigen / was einer schon danahen zu abzahlung syner schulden entweders in die Oberkeitlichen Aemter / oder aber gegen privatpersonen verwendet / wegen mit-underlauffenden unverantwortlichen / und denen / die solche wyn empfahend / hoch nachtheiligen betrugs / kein glück noch segen syn kan / da auch mancher / der mit solchen fulen sachen umgehet / in deme / daß ihme bald kein Bidermann mehr traut / es selbsten mit synen wyb und kinden entgelten muß: Nebend deme die schlechten gewächß eben so vil müh und arbeit / bawund unkosten / alß die guten erforderend / und was die guten gewächß weniger ußgebend / alß die schlechten / sy solches mit dem / daß selbiger wyn / um so vil besser / und danaher in höherem pryß und werth ist / genugsam widerum ersezzend

Alß habend Wir uß denen und mehr anderen ursachen disem eigennüzzigen / aber gemeinen schädlichen und unverantwortlichen gesüch nicht mehr länger zusehen mögen / sonder hochnohtwendig befunden / månnigklichen der unseren hiemit ernstlich zuvermahnen / wyl alle jahr das Råbgewächß theils durch underhin-legen und gruben der alten / theils durch sezzen neuer Råben erhalten und fortgesezt werden muß / daß man sich derowegen beflysse / nach und nach die schlechten gewächß / alß da sind Knorren-truben / Elbelen / Borznauer / Kurzstiler / schlechte hünschen / und derglychen abgahn zulassen / auch von solchen keine weder underhin zugruben / noch vilweniger von neuem ynzulegen / sonder von nun an allein die Kläfner / Zürichtruben / oder / wie die sonst genent werdend / Wyß-luterer / alte Lindauer / und derglychen edle gewächß / an denen ohrten / wo bisher Råben gewesen / zupflanzen.

Und alß Wir uns auch erinnert / daß zu vermydung allerhand gefahren und gesüchen von altem her geordnet gewesen / daß die jenigen / welchen Lehen-räben in unsere Aemter gehörig / anvertraut werdend / nebend den Lehen / keine andere eigne Råben haben mögen / alß habend Wir disere alte Ordnung auch widerum erneuert / und wollen hiemit alle unsere Lehenlüht / die eigne Råben habend / ermahnet haben / innert Jahresfrist entweders solche ihre eigne Råben hinweg zugeben und zuverkauffen / und uß solchem Kauffschilling / was sy an restanzen schuldig / auch richtig zumachen / oder aber / und dafehrn sy dieselben lieber behalten woltend / die Lehen-råben / damit sy anderwerts verliehen werden könnind / abzutretten / und die restanzen uß ihren behaltenden eignen güteren auch gut zumachen und zubezahlen.

Sittenmalen auch uß dem bißherigen fürsezzen an früchten den Zinß- und Lehenlühten / auch anderen zu erbawung ihrer Råben in unseren Aemteren nicht nur die restanzen sich vermehret / sonder / wann auch schon solcher fürsazz mit wyn wider bezahlt worden / die Aemter doch danahen von deßwegen grossen schaden erlitten / wyl solcher wyn mehrtheils / ja vast alle zyt sehr schlecht gewesen / und man den allwegen anderst nicht / alß mit nachtheil wider hinweg geben / oder auch wol gar nicht verkauffen können: So ist unsere meinung und befelch daß unsere Amtlüht / sonderlich diejenigen / welche nicht genug

frücht jährlichen yngehends habend / fürohin weder Lehen-Zinßlühten / noch anderen mehr derglychen fürsazz an früchten thun sollen / es seye dann sach / daß sy versichert / daß man solchen fürsazz glych nach der ersten ernd daruf widerum an derglychen guten früchten / oder an parem gelt bezahlen werde. Doch wo man weder frücht noch gelt wider umhin geben / und anderst nicht / alß mit wyn bezahlen könte / sollen die Amtlüht keinen anderen alß guten wyn / und denselben mit nammen uß foller standen nemmen / damit kein betrug darby fürlauffen thüye.

Und wyl dannethin ungeacht unserer underschidenlichen verwahrnungen das hoch betrug- und schädliche wynferben je långer je mehr überhand nemmen wil / thund Wir hiemit auch nochmal von neuem jedermänniglichen vermahnen / und ernstlich gebieten / sich dessen fürhin gånzlich zumüssigen / und mit nammen weder den von natur wyssen wyn roht zumachen / noch auch dem rohten wyn einen zusazz zugeben / durch was mittel und materi es immer seye / by unserer ungnad und straaff.

Damit nun aber diß unser gemeinem unserem Land zu gutem gereichendes ansehen / in gebührende obacht gezogen werden möge / und niemands mit der unwüssenheit sich entschuldigen könne: So ist unsere meinung / daß diß zu dem end in offnen truck verfertigtes Mandat in allen ohrten / wo es wyngewächß hat / uf Sontag / den zwey und zwanzigsten diß [22.3.1663] ab den Kanzlen offentlich verlesen / und demnach durch unsere Ober- und Undervögt / Amtlüht / Weibel und andere ihre Nachgesezte uf die übertrettere ein flyssige ufsicht gehalten / dieselben geleidet / gewahrnet / gehandhabet und gebüßt werden sollind: Inmaassen Wir uns dann gegen månnigklichen gehorsamer erstattung dessen versehen wollend:

Geben Donstags / den zwölften tag Merzens / nach Christi geburt gezalt / ein tusend / sechshundert / sechszig und dru Jahre.

Canzley Zürich.

a-Betrifft die neüwen räben-einschlag, daß [...]^b haben sollen, wie die ambtleüth den zinß- und lehenleüthen frücht fürsetzen mögen; wein-färben von anno 1663^{-a c-}Dißere mandat sind inn 8 zusammen gelegt inn volgender anzal yngemacht, die copiert an die vögt und ambtlüth überschriben, und mit Spannisch wax und dem canzly innsigeli versiglet worden, benanntlich-^c

	^d -gen	Kyburg	52
5		Grüningen	16
		Andelfingen	8e
		Knonaw	8
		Steinegk wegen	
		Stammheim	2

35

Eglisaŵ	6	
Gryffensee	2	
Regensperg	7	
Wedenschwyl	3	
Sax und Vorstek	2	5
Altstetten	1	
Bülach	2	
Schwamendingen	1	
Hönngg	1	
Wipkingen	1	10
Tallwyl, Kilchberg	3	
Riespach	1	
Hottingen	1	
Understrâß	1	
Wiediken	1	15
Meilen	1	
Erlibach	1	
Zolliken	1	
Dübendorff	1	
Birmenstorff	2	20
Bonstetten	1	
Regenstorff	2	
Nüwambt	4	
Rümlang	1	
Rieden und Diettliken	1	25
Horgen	2	
Hirßlanden	1	
Flunteren	1	
Oberstrâß	1	
Wolißhofen	1	30
Mennedorff	1	
Herliberg	1	
Küßnacht	1	
Stäfen	1	
Rieden am Albis	1	35
Weteschwyl	1	
Esch ennet dem Albis	1	
Weibel zu Stadel	1	

	Item den ambtlüthen	
	zu	
	Winterthur	2
	Stein am Rhy	2
5	Kappel	2
	Küßnacht	2
	Rühti	2
	Thöß	2
	Embrach	2
10	Lauffen	2
	Hegi	2
	Wynfelden	2
	Pfyn	2
	Item mit kurzen schryben g	
15	Winterthur	4
	Stein am Rhein	3
	Wülfflingen	2
	Item ohne schryben	
	H. Grichtsherrn Meyeren	2
20	H. Grichtsherr Steiner	2
	Item ^f	
	herr obman Müller	6
	H. pfleger by St. Jacob	4
	H. pfleger an der Spanweid	4
25	H. Ambtman am Ötenbach	3
	H. Amman zum Frawmünster	3
	H. Ambtmann zur Augustiner	3
	H. obmann am Allmosen	3
	H. spitalmeister	4
30	H. kornmeister Rahn	4

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.4, Nr. 79; Papier, 40.0 × 30.5 cm; (Zürich); (Johann Jakob Bodmer?). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 900, Nr. 1085.

20^{-d}

H. ambtman Giger

H. pfahrer sampt bk^{tg}

a Hinzufügung auf Rückseite von anderer Hand.

b Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand).

Hinzufügung auf Rückseite von anderer Hand.

- d Hinzufügung auf Rückseite von anderer Hand.
 e Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: 16.
- f Unsichere Lesung.
- g Unsichere Lesung.